

7. Juli 2023

Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau teilt mit:

Teilrevidiertes Planungs- und Baugesetz geht in die Vernehmlassung

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in eine externe Vernehmlassung gegeben. Bei der Teilrevision geht es um fünf Themen: Rasche Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Biodiversität, kantonale Nutzungszone, Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren und privatrechtliche Einsprachen.

Für den Ausbau der erneuerbaren Energien braucht es rasche und unkomplizierte Verfahren. Die Kantone sind daher gestützt auf das Energiegesetz aufgefordert, für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wurden diverse kantonale Verfahren einer Prüfung unterzogen. Das Resultat dieser Prüfung sind drei Revisionsbereiche. Durch eine bessere Koordination der erforderlichen Verfahren bei grösseren, der Planungspflicht unterliegenden Bauvorhaben, der gesetzlichen Verankerung und Ausweitung des Meldeverfahrens sowie der Ausdehnung der bewilligungsfreien Sachverhalte wird in drei zentralen Bereichen dem Beschleunigungsgebot Nachachtung verschafft.

Die Biodiversitätsstrategie des Bundesrates nennt die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum als eines von zehn strategischen Zielen. Der 2017 vom Bundesrat erlassene Aktionsplan zur «Strategie Biodiversität Schweiz» anerkennt das grosse Potenzial zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum. Um dem Anliegen nach mehr Biodiversität im Siedlungsraum gerecht zu werden, sollen dementsprechend im PBG Paragraph 18 (Baureglement) und Paragraph 24 (Gestaltungsplan) ergänzt werden.

2/3

Bei der Ausarbeitung der kantonalen Nutzungszone für den Entwicklungsschwerpunkt Wil West sowie bei der Revision der Bestimmungen der kantonalen Nutzungszone für die Kehrichtverbrennungsanlage hat sich gezeigt, dass die Regelung im PBG lückenhaft und verbesserungswürdig ist. Es fehlen beispielsweise Sicherungsmechanismen zur Durchsetzung der Festlegungen einer kantonalen Nutzungszone. Ausserdem ist es denkbar, dass eine kantonale Nutzungszone auch eine Zone des Nichtbaugebietes sein kann, was mit der jetzigen Regelung ausgeschlossen wird. Des Weiteren ist der heutige Katalog der Regelungsinhalte besonders für komplexere kantonale Nutzungszonen zu knapp gefasst.

Damit die landschaftlichen, Ortsbaulichen und architektonischen Qualitäten – insbesondere im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen – garantiert sind und die Anforderungen an eine rechtsgenügeliche Einpassung gewährleistet werden können, bedarf es einer entsprechenden Qualität der Gestaltungspläne. Für ein gutes Ergebnis ist jedoch nicht nur die hohe Qualität des Gestaltungsplanes von entscheidender Bedeutung, sondern auch dessen Umsetzung in einem Projekt. Künftig soll der Planungsbehörde der Weg bereitet werden, im Gestaltungsplan verbindlich vorzuschreiben, dass für das Bauvorhaben ein Wettbewerbs- oder ein Studienauftragsverfahren durchzuführen ist. Eine Anpassung erfolgt sodann bei den Planungskosten.

Gemäss der bis heute geltenden Bestimmung sind privatrechtliche Einsprachen gegen die Erstellung von Bauten und Anlagen im öffentlich-rechtlichen Verfahren zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau hat in einem Entscheid aber festgehalten, dass sämtliche das Privatrecht betreffende Einsprachepunkte Zivilrechtsstreitigkeiten darstellten mit der Konsequenz, dass sich das Verfahren ausschliesslich nach dem Bundesrecht richte und das kantonale Recht in diesem Zusammenhang keine Regelungen erlassen könne. Auch diesbezüglich braucht es eine Änderung im PBG.

3/3

Die externe Vernehmlassung dauert bis am 7. November. Sämtliche Unterlagen finden sich unter <https://e-vernehmlassungen.tg.ch/de/>.